

# Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO von Susanne Appel für Lieferanten und Dienstleister

---

## Inhalt

Angaben bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Artikel 13 DSGVO.....	3
1 Verantwortlicher .....	3
2 Kontaktdaten und (sofern gegeben) Angaben zum/zur Datenschutzbeauftragten .....	3
3 Angaben zu den einzelnen Verarbeitungen .....	3
3.1 Führen steuerlicher Aufzeichnungen.....	3
4 Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit .....	6
5 Ihr Recht auf Beschwerde .....	6

# Angaben bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Artikel 13 DSGVO

## 1 Verantwortlicher

Appel, Susanne

## 2 Kontaktdaten und (sofern gegeben) Angaben zum/zur Datenschutzbeauftragten

Susanne Appel  
Griesbachstraße 5  
76185 Karlsruhe  
Telefon: 0721 964 969 16  
E-Mail: [appel@familienwerkstatt-karlsruhe.de](mailto:appel@familienwerkstatt-karlsruhe.de)

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:  
Datenschutzbeauftragte für Susanne Appel  
c/o Dieter Heinrich & Kollegen Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Weltzienstr. 36  
76135 Karlsruhe  
E-Mail: [dsb.familienwerkstatt-karlsruhe@dhk.gmbh](mailto:dsb.familienwerkstatt-karlsruhe@dhk.gmbh)  
Bitte beachten Sie, dass die Kontaktaufnahme via E-Mail nicht verschlüsselt wird. Für Anfragen betreffend sensibler Daten bzw. betreffend personenbezogener Daten Dritter bitten wir um schriftliche Kontaktaufnahme.

Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde:  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)  
Der Landesdatenschutzbeauftragte für Baden-Württemberg  
Dr. Stefan Brink  
Haus- und Paketanschrift  
Königstraße 10a 70173 Stuttgart  
Postanschrift  
Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart

## 3 Angaben zu den einzelnen Verarbeitungen

### 3.1 Führen steuerlicher Aufzeichnungen

#### 3.1.1 Zweck der Verarbeitung

Es werden steuerliche Aufzeichnungen analog einer Finanzbuchhaltung geführt.

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
  - Verwalten der Forderungen an Kunden und der Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten

- Verbuchung der Lohnverbindlichkeiten
  - Verbuchung der Verbindlichkeiten aus der Lohnbuchhaltung gegenüber Beschäftigten

### 3.1.2 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
  - Gesetzliche Vorgaben zur Sicherung der Besteuerung:  
Die Verarbeitung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung der Besteuerung
  - Berechtigtes Interesse  
Nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO unter Einbeziehung von Erwägungsgrund 47
- Verbuchung der Lohnverbindlichkeiten
  - Gesetzliche Vorgaben zur Sicherung der Besteuerung:  
Die Verarbeitung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung der Besteuerung
  - Berechtigtes Interesse  
Nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO unter Einbeziehung von Erwägungsgrund 47

### 3.1.3 Berechtigte Interessen, welche die Verarbeitung rechtfertigen

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
  - Abwehr überhöhter Steueransprüche:  
Es wird die Abwehr überhöhter Steueransprüche ermöglicht.
  - Abwehr unberechtigter Forderungen:  
Es wird ermöglicht unberechtigte Forderungen abzuwehren.
  - Durchsetzung von Forderungen:  
Es wird ermöglicht, berechtigte Forderungen durchzusetzen.
  - Zahlungsmanagement:  
Es wird die Durchführung eines Zahlungsmanagements ermöglicht.
- Verbuchung der Lohnverbindlichkeiten
  - Abwehr überhöhter Steueransprüche:  
Es wird die Abwehr überhöhter Steueransprüche ermöglicht.
  - Abwehr unberechtigter Forderungen:  
Es wird ermöglicht unberechtigte Forderungen abzuwehren.

### 3.1.4 Empfänger, an welche die Daten übermittelt werden (könnten)

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
  - Deutsche Rentenversicherung
  - Finanzverwaltung der BRD sowie des Landes Baden-Württemberg
  - Steuerberater des Verantwortlichen
- Verbuchung der Lohnverbindlichkeiten
  - Deutsche Rentenversicherung
  - Finanzverwaltung der BRD sowie des Landes Baden-Württemberg
  - gesetzliche Krankenversicherung als Einzugsstelle der Sozialversicherungen
  - Steuerberater des Verantwortlichen

### 3.1.5 geplante Übermittlung an Drittstaaten

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung

- Keine
- Verbuchung der Lohnverbindlichkeiten
  - Keine

### 3.1.6 Angaben zur Aufbewahrungsdauer

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
  - baldmöglichste Löschung in jährlichem Turnus:  
Soweit eine Datenvernichtung bzw. Datenlöschung im laufenden Jahr geplant ist, erfolgt eine Löschung erst zu diesem Zeitpunkt.
  - § 199 BGB - Schadenersatz:  
Soweit nach Abwägung des Verantwortlichen das Risiko von Schadenersatzforderungen dies rechtfertigt, erfolgt eine Löschung erst nach Ablauf der Verjährungsfristen des § 199 BGB.
  - § 169 AO - Festsetzungsverjährung:  
Soweit nach Abwägung des Verantwortlichen das Risiko des Vorwurfs der Steuerhinterziehung, leichtfertigen Steuerverkürzung oder der (nicht strafbewährten) Steuerverkürzung dies rechtfertigt, erfolgt eine Löschung erst nach Ablauf der Verjährungsfristen des § 169 AO.  
Die späteste steuerliche Festsetzungsverjährung tritt im Regelfall 10 Jahre nach dem Ende des Jahres ein, in dem die betreffenden Steuererklärungen dem Finanzamt eingereicht wurden, spätestens 13 Jahre nach Ende des betreffenden Steuerjahres.
- Verbuchung der Lohnverbindlichkeiten
  - baldmöglichste Löschung in jährlichem Turnus:  
Soweit eine Datenvernichtung bzw. Datenlöschung im laufenden Jahr geplant ist, erfolgt eine Löschung erst zu diesem Zeitpunkt.
  - § 199 BGB - Schadenersatz:  
Soweit nach Abwägung des Verantwortlichen das Risiko von Schadenersatzforderungen dies rechtfertigt, erfolgt eine Löschung erst nach Ablauf der Verjährungsfristen des § 199 BGB.
  - § 169 AO - Festsetzungsverjährung:  
Soweit nach Abwägung des Verantwortlichen das Risiko des Vorwurfs der Steuerhinterziehung, leichtfertigen Steuerverkürzung oder der (nicht strafbewährten) Steuerverkürzung dies rechtfertigt, erfolgt eine Löschung erst nach Ablauf der Verjährungsfristen des § 169 AO.  
Die späteste steuerliche Festsetzungsverjährung tritt im Regelfall 10 Jahre nach dem Ende des Jahres ein, in dem die betreffenden Steuererklärungen dem Finanzamt eingereicht wurden, spätestens 13 Jahre nach Ende des betreffenden Steuerjahres.

### 3.1.7 Besteht eine Verpflichtung die Daten bereitzustellen? Welche Folgen hätte eine Weigerung?

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
  - Nichtaufnahme der Geschäftsbeziehung:  
Werden die erforderlichen Daten nicht bereitgestellt, ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht möglich.
- Verbuchung der Lohnverbindlichkeiten

- Nichtaufnahme der Geschäftsbeziehung:  
Werden die erforderlichen Daten nicht bereitgestellt, ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht möglich.

## **4 Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit**

Ihnen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Nähere Informationen zum Recht auf Auskunft sowie zum Recht auf Löschung finden Sie hier:

- <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/02/DSK-Kurzpapier-6-Auskunftsrecht.pdf>
- [https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/08/DSK\\_KPNr\\_11\\_Recht-auf-Vergessenwerden.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/08/DSK_KPNr_11_Recht-auf-Vergessenwerden.pdf)

## **5 Ihr Recht auf Beschwerde**

Sollten Sie Anlass für eine Beschwerde haben, bitten wir um Kontaktaufnahme. Ungeachtet dessen haben Sie das Recht (auch ohne vorhergehende Kontaktaufnahme zu uns) sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragter unseres Bundeslandes) zu beschweren. Die Kontaktdaten finden Sie bei den eingangs genannten Kontaktdaten.